



BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften Bundsrats-Drucksache 164/16**

Der BDSW stellt mit Bedauern fest, dass nach der Verabschiedung des o. g. Gesetzentwurfes im Kabinett und den Beschlüssen im Bundesrat eine nachhaltige Novellierung der Rechtsgrundlagen für das Sicherheitsgewerbe in dieser Legislaturperiode leider nicht mehr zu erwarten ist. Auch wenn im Gesetzentwurf explizit die Vorkommnisse in Flüchtlingsunterkünften als Ursache für das politische Handeln erwähnt werden, greift es zu kurz.

Die beim Schutz von Flüchtlingsunterkünften tagtäglich vorkommenden Missstände haben vor allem drei Ursachen:

- a) Unzureichende Qualität der öffentlichen Auftragsvergabe
- b) Fehlende – geforderte und überprüfte - Qualifizierung der eingesetzten Sicherheitskräfte
- c) Mangelnde Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Die unter a) und b) genannten Ursachen werden weder im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch in der Beschlussfassung der Bundesregierung aufgegriffen. Der BDSW hat seine Vorstellungen zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften in einem Positionspapier veröffentlicht. Diese müssen in der Praxis aufgegriffen werden, damit sich die Situation verbessert. Die künftig geforderte Sachkunde für leitende Mitarbeiter beim Schutz von Veranstaltungen und Flüchtlingsunterkünften ist keine Qualifizierung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird somit nur die Zuverlässigkeitsüberprüfung verschärft. Einige Regeln sind völlig überzogen und werden das Tagesgeschäft unserer Mitgliedsunternehmen deutlich erschweren.

Die wichtigsten Forderungen des BDSW sind:

1. Die **bisherigen Lerninhalte** des Unterrichtsverfahrens und der Sachkundeprüfung müssen praxisbezogener, inhaltlich überarbeitet und aufgabengerecht gestrafft werden.
2. Das Monopol der IHK bei der Durchführung des Unterrichtsverfahrens ist zu beenden. Die Klagen über unzureichende Angebote der Kammern beim Unterrichtsverfahren und auch die immer wieder festgestellten Missstände, über die z. B. die Wirtschaftswoche berichtet, ([www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/security-branche-ziemlich-lukrativ/13583994-3.html](http://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/security-branche-ziemlich-lukrativ/13583994-3.html)) rechtfertigen diese Forderung. Eine Durchführung des Unterrichtsverfahrens soll deshalb auch von den vom BDSW zertifizierten Sicherheitsschulen unter Beachtung der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt werden können. Diese haben zum Teil jahrzehntelange Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung von Sicherheitskräften.

In § 2 der Bewachungsverordnung muss ein dritter Satz (fettgedruckt) neu aufgenommen werden:

§ 2 Zuständige Stelle

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Sie können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Satz 1 schließen. **Mit**

**dem Unterrichtsverfahren können auch zertifizierte Sicherheitsfachschulen beauftragt werden, die mindestens die Voraussetzungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV nach SGB III – erfüllen.**

3. Für Sicherheitskräfte, die bei Sportgroßveranstaltungen mit Konfliktpotential, im Öffentlichen Personenverkehr oder zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften eingesetzt werden, muss eine spezifische Ausbildung an einer vom BDSW zertifizierten Sicherheitsschule gefordert werden.
4. Der künftige Sicherheitsunternehmer muss eine Berufsausbildung in der Sicherheitswirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben.
5. Das Erfordernis der Ablegung der Sachkundeprüfung muss auch auf betriebseigene Werk- und Objektschutzkräfte der Bedarfsträger erstreckt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es nach einer Verschärfung der Zugangskriterien für die Beschäftigten in den privaten Sicherheitsdiensten, die auch für die Bedarfsträger mit Mehrkosten verbunden sein wird, zu Ausweichprozessen in der Wirtschaft kommt. Dies würde die zu einer effektiven Gefahrenabwehr notwendigen hohen Qualitätsanforderungen konterkarieren. Zur Vermeidung von Mehrkosten könnten die Leistungen statt von qualifizierten und damit teureren Kräften eines Sicherheitsunternehmens von eigenen, nicht den Anforderungen gemäß Gewerbeordnung und Bewachungsverordnung unterliegenden Mitarbeitern des Bedarfsträgers durchgeführt werden. Es kommt bei Sicherheitsaufgaben nicht darauf an, wer etwas macht, sondern wie es gemacht wird.

#### **Fazit: „Sektorspezifisches Gesetz“ gefordert**

Qualifizierte private Sicherheitsdienste können zu einer wirkungsvollen Entlastung der Polizei beitragen und die objektive und die subjektive Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verbessern. Der BDSW hält deshalb an seiner Forderung nach einem „sektorspezifischen Gesetz“ für die privaten Sicherheitsdienste fest. Für die genannten Aufgabenbereiche, die eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei erfordern, müssen die Anforderungen an die einzusetzenden privaten Sicherheitsdienste verbindlich festgelegt werden. Dies kann nicht sinnvoll und umfassend alleine auf Grundlage des Gewerberechts erfolgen. Die privaten und staatlichen Auftraggeber müssen auch außerhalb hoheitlicher Befugnisse verpflichtet werden, Aufträge nur an entsprechend qualifizierte private Sicherheitsdienstleister zu vergeben. Das von den europäischen Sozialpartnern erarbeitete und herausgegebene Bestbieterhandbuch ist als Grundlage bestens geeignet. Konkret sind u. a. zu regeln:

- Anforderungen an die Leistungsfähigkeit, Organisation sowie Ausstattung der privaten Sicherheitsdienstleister;
- angemessene Aus- und Fortbildung, differenziert nach Führungs- und Einsatzkräften, unter Berücksichtigung der mittlerweile vorhandenen Berufsabschlüsse und **einer damit verbundenen, angemessenen** Entlohnung.

Zum Beschluss des Bundesrates vom 13.05.2016, Drucksache 164/16, nehmen wir – vorbehaltlich unserer grundsätzlichen Beurteilung zu einzelnen Paragraphen wie folgt Stellung:

#### **Sachkundeprüfung:**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet, dass der Antragsteller gemäß § 34a Absatz 1 GewO der Sachkundeprüfung bedarf. Hier besteht Einvernehmen. Missverständlich erscheint jedoch im Entwurf die Änderung des § 5a der BewachV. Nach dessen Absatz 2 haben sich der Sachkundeprüfung zu unterziehen:

1. Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbstständige ausüben wollen;

2. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind;
3. die mit Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen.

Die Begründung enthält jedoch auf Seite 15 die Bestimmung, dass künftig auch der Gewerbetreibende selbst – und diesem sind bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter gleichzustellen – einen Sachkundenachweis statt eines Unterrichtsnachweises erbringen muss. Ausdrücklich heißt es auf Seite 15 des Weiteren:

„Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes für neue Erlaubnisverfahren, Bewachungsgewerbetreibende, die bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 GewO sind, müssen hingegen keinen Sachkundenachweis erbringen“.

Im Sinne der Begründung bedarf die Regelung zu § 5a Absatz 2 der BewachV einer entsprechenden Klarstellung.

Wir verweisen auf § 17 Absatz 1 der BewachV, danach sind alle Personen, die am 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt sind, das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben oder als gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter tätig waren, von der Unterrichtung für immer befreit.

Die diesbezügliche – sinngemäße - Übergangsvorschrift fehlt im neuen Entwurf vollständig, ebenso eine sich auf diesen Personenkreis erstreckende Übergangsvorschrift im Sinne des derzeitigen § 17 Absatz 2 BewachV.

Im Ergebnis steht der Entwurf zu § 5a Absatz 2 der BewachV im Widerspruch zur Begründung. Es ist unverhältnismäßig, dass für Personen, die eine so lange Zeit beanstandungsfrei ihren Aufgaben als Selbstständige, als gesetzliche Vertreter oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen nachgekommen sind, keine Übergangsvorschrift nach dem Vorbild der derzeitigen § 17 BewachV vorgesehen ist.

## **Unzuverlässigkeitsgründe (Straftatenkatalog)**

### **Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ( § 34a Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GewO)**

Die Aufzählung von Unzuverlässigkeitsgründen (Straftatenkatalog) ist grundsätzlich zu befürworten. Die Behörden haben damit genaue Anhaltspunkte zur Überprüfung und der Ermessensspielraum ist deutlich eingeschränkt. Insbesondere ist positiv zu werten, dass Verbrechen aufgeführt werden.

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel u. a. nicht vor bei einem Vergehen gegen das Waffengesetz, Aufenthaltsgesetz oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Zur Begründung der Unzuverlässigkeit reicht bereits eine zweimalige Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe als 60 Tagessätze aus oder die einmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen.

Eine solche Bestimmung ist völlig unverhältnismäßig.

Die vorgenannten Gesetze erstrecken sich auf regelmäßige Abläufe in Bewachungsunternehmen. Dabei besteht ein Restrisiko des Verstoßes gegen o. g. Gesetze gerade im Rahmen von Fahrlässigkeit. Eine zweimalige einfache Fahrlässigkeit mit einer Verurteilung zur geringfügigen Geldstrafe würde bereits selbst in einem Großunternehmen

mit einer Vielzahl von täglichen Handlungsabläufen zur gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit und damit zur erforderlichen Aufgabe des Geschäftsbetriebes führen

Im Katalog ist auch ein Vergehen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz aufgeführt. Das AÜG wird momentan novelliert, die Auffanglösung wird wegfallen, es besteht große Rechtsunsicherheit für Sicherheitsunternehmen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Regelung über Vergehen gegen AÜG wegen aktueller Rechtsunsicherheit herauszunehmen.

Die Höhe der Tagessätze sollte von 60 auf 90 erhöht werden.

## **Regelanfrage beim Verfassungsschutz für jeden Unternehmer bzw. leitenden Mitarbeiter bei Flüchtlingsunterkünften**

### **Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 34a Abs.1 Satz 5 Nummer 4 neu Absatz 1a S. 4 GewO)**

**zu aa)** Diese Forderung geht zu weit, dies bedeutet, dass in jedem Fall (als Regel) eine Stellungnahme des Verfassungsschutzes einzuholen ist. Das ist nicht praktikabel auf Grund der zeitlichen Länge. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Notwendigkeit, wenn bereits die Regelbeispiele bei der Zuverlässigkeitsprüfung tatsächlich auch angelegt werden.

**zu bb)** Auch hier geht die Forderung über das Ziel hinaus, da nicht praktikabel. Eine Stellungnahme für leitenden AN, der Flüchtlingsheime bewacht oder bei Großveranstaltungen eingesetzt wird, ist weder erforderlich noch kann das die Behörde in einer absehbaren Frist leisten. Wenn das so verabschiedet werden sollte, müssen Übergangsfristen festgeschrieben werden. Anderenfalls kann diese Dienstleistung nicht erbracht werden.

Über jeden Unternehmer wird – für unsere Mitglieder spätestens bei der regelmäßig zu wiederholenden Zuverlässigkeitsüberprüfung (alle drei Jahre) – eine Akte beim BfV angelegt werden. Auch wird dies bei Personen in leitender Funktion bei Flüchtlingsunterkünften bzw. zugangsbeschränkten Großveranstaltungen der Fall sein.

Verfassungsschutzbehörden in Länderhoheit sind nach unserer Einschätzung personell nicht in der Lage, Anfragen zeitnah zu beantworten.

Außerdem ist diese Regelung unverhältnismäßig. Wir stellen die gesamte Unternehmerschaft unter Generalverdacht bzw. unterstellen verfassungsfeindliche Bestrebungen. Wir halten eine „Kann-Abfrage“ wie im Kabinettsentwurf vorgesehen für ausreichend.

Außerdem halten wir die Klarstellung für dringend geboten, dass eine Messe keine „zugangsbeschränkte Großveranstaltung“ i. S. der Gewerbeordnung ist. In die Gesetzesbegründung muss deshalb aufgenommen werden, dass es für „konfliktgeneigte“ Großveranstaltungen - insbesondere Fußballspiele- besonderer Regelungen bedarf.

**Gewerbeerlaubniserteilung für Bewachungsunternehmer ist zu versagen, wenn sich der Antragsteller während der letzten 5 Jahre nicht im Inland oder einem EU/EWR-Staat aufgehalten hat und Zuverlässigkeit deshalb nicht ausreichend geprüft werden kann.**

**Dies gilt analog für alle Sicherheitsmitarbeiter unabhängig vom Einsatzbereich.**

### **Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 34a Abs. 1 S. 7 a neu und Absatz 1a Satz 6 GewO)**

Die Absicht, die Zuverlässigkeitsprüfung zu verschärfen, wird hier mehr als deutlich. Das Versagen der Erlaubnis, sollte man sich nicht 5 Jahre in dem genannten Raum aufgehalten haben, ist die

logische Konsequenz aus der oben angeführten Verschärfung. Für Unternehmer ist die 5-Jahresfrist akzeptabel, da eine erhöhte Gesamtverantwortung besteht.

Mit dieser Regelung wird die Integration von Flüchtlingen als Sicherheitsmitarbeiter in die Sicherheitswirtschaft erheblich erschwert und für fünf Jahre unmöglich gemacht. Bei Mitarbeitern ist zu prüfen, ob nicht vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlich geforderten Integrationsanstrengung der Wirtschaft und dem Fachkräftemangel eine 3-Jahresfrist ausreichend ist.

## **Einführung einer Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden**

### **Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 34a Absatz 1b - neu - GewO)**

"(1b) Die für den Sitz der zuständigen Behörde zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz führt insbesondere eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch. Werden der Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 und Absatz 1a Satz 4 Nummer 1 und 2 genannten Personen von Bedeutung sind, ist die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren (Nachbericht). Sollte man der Regelabfrage (s. o. Punkt 3.) zustimmen, ist die Einfügung dieses 1b) konsequent. Damit gerät eine ganze Unternehmerschaft der Sicherheitsbranche bzw. leitende Mitarbeiter in den Fokus der Verfassungsschutzbehörden. Dies erscheint nicht verhältnismäßig.

## **Deutsche Sprachkenntnisse / Kompetenzniveau der selbstständigen Sprachverwendung (B1)**

### **Artikel 2 Nummer 5 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 BewachV)**

Hinsichtlich des Unterrichtsverfahrens wird das Kompetenzniveau der selbstständigen Sprachverwendung gefordert. Es ist davon auszugehen, dass jährlich eine hohe fünfstellige Zahl von Sicherheitsmitarbeitern eingestellt wird und des Unterrichtsverfahrens bedarf. Es ist wirtschaftlich unverhältnismäßig, wenn alle diese zu unterrichtenden Personen, von denen die überwältigende Mehrheit über das Kompetenzniveau der selbstständigen Sprachverwendung verfügt, einer Bescheinigung bedürfte, dass das Kompetenzniveau B1 erfüllt ist. Hieraus erwachsen Kosten und verzögerte Zeitabläufe sowie Ressourcenprobleme hinsichtlich der die Bescheinigungen erstellenden Einrichtungen.

Es wird vorgeschlagen, den Nachweis des Kompetenzniveaus B1 nur dann zu fordern, wenn sich während der Unterrichtung ernsthafte Zweifel an der Verständnissfähigkeit zeigen.

Außerdem ist nicht festgeschrieben, welche Kurse mit welchem Abschluss oder Zertifikat anerkannt werden. Es sollten Bildungseinrichtungen / Stellen in die Begründung zur BewachV aufgenommen werden, wo diese Sprachkenntnisse bestätigt werden.

## **Inkrafttreten**

### **zu 12. zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Hier fehlt es an einer Regelung für bereits beschäftigte AN und Gewerbetreibende, die bereits eine Erlaubnis haben, sich aber bei Erteilung der Erlaubnis nicht 5 Jahre in den genannten Gebieten aufgehalten haben. Eine entsprechenden Übergangsregelung bzw. Stichtagsregelung ist aufzunehmen.

Bad Homburg/Berlin, den 20. Mai 2016

gez. *Dr. Harald Olschok*

Hauptgeschäftsführer